

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.07.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 (3) des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 28.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Nr. 17 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Ingersheim, den 07.02.2020

gez. Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis - Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung ÄNDERUNGEN

Farben Erklärung

Alte Fassung

Neue Fassung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,00 € - 2.600,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 € - 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 2,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 2,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	Je angefangene 15 min. 10,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	50,00 € bis 3.000,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 € für die erste Seite, jede weitere Seite 2,50 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift.	Je Seite 5,00 €, jede weitere Seite 2,50 €

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift.	Je Seite 3,00 €, jeweils jede weitere Seite 0,50 €
-----	---	--

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde Ingersheim selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde Ingersheim für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 € - 520,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	6,00 € - 1.000,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt	1/10 bis ½ der Gebühr, mindestens 2,50 €
	von einem Gebührenansatz abzusehen ist in Fällen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung	
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt wurden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 €
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	Für jede angefangene Viertelstunde 10,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
9.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,70 €
	farbig	2,00 €
	für jede weitere Seite	1,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	2,00 €
	für jede weitere Seite	1,50 €
	farbig	3,00 €
	für jede weitere Seite	2,50 €
10.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	Unbebaute Grundstücke: 15,00 € Bebaute Grundstücke: 20,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren	1 Promille der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 90,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Vollständigkeit der Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren liegt nicht vor)	1 Promille der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 90,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO) falls diese zuvor zunächst erhoben werden müssen	20,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer mindestens 30,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 € - 30,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	7,50 € - 15,00 €
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 € - 60,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	30,00 € - 120,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	60,00 € - 240,00 €
14.	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
14.1.1	Jahresfischereischein	20,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	10,00 €
14.1.4	Jugendfischereischein, Verlängerung	4,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	6,00 €
14.3	Ersatzfischereischein	20,00 €
15.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Werts, mindestens 2,50 €
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei	Einfache Auskunft: 7,50 € - 10,00 € Erweiterte Auskunft: 10,00 € - 15,00 €
16.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.000,00 € für das erste Spielgerät, 500,00 € für jedes weitere Spielgerät
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses entfällt	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung entfällt	Je angef. 15 min. 10 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte entfällt	Je angef. 15 min. 10 €

18.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	30,00 €
-----	--	---------

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
19.	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	8,00 €
19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,00 €
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 € - 2.600,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften jeweils für jede Person auf die sich die Datenübermittlung (§ 30 MG) erstreckt	2,00 € / abgefragte Person
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	12,00 € - 2.600,00 €
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	Jeweils 0,15 € / erfragte Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	12,00 €
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	Je Bescheinigung 6,00 € (Hartz IV und Adoptionsangelegenheiten sind gebührenfrei)
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Je angefangene 15 min. 10,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
19.6	Gebührenfrei sind:	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
19.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	12,00 € bis 260,00 €
21.	Gestattungen (Speise-/Schankwirtschaft)	15,00 € - 500,00 €
22.	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	30,00 € - 150,00 €
23.	Erteilung von Platzverweisen	120,00 € - 480,00 €
24.	Maßnahmen bezüglich Kampfhunden und anderen gefährlichen Tieren	Je angefangene 15 min./10,00 €
25.	Sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen	Je angefangene 15 min./10,00 €
26.	Ausfertigung der Entwässerungsgenehmigung durch das Rathauspersonal	19,50 €
27.	Ausfertigung der Wasseranschlussgenehmigung durch das Rathauspersonal	19,50 €
28.	Auszug aus dem geografischen Informationssystem (GIS)	Je Exemplar 5,00 €
29.	Auszüge aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen: → Zeichnerischer Teil je Kopie oder Druck in DIN A 3 (farbig) → Zeichnerischer Teil je Kopie oder Druck in DIN A 4 (farbig)	siehe 9.2.2 siehe 9.2.1

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
30.	Einsichtnahme in Bauakten: Erste Bauakte Jede weitere Bauakte	10,00 € 5,00 €
31.	Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis: Erste Baulast Jede weitere Baulast	5,00 € 2,50 €
32.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	12,00 € bis 208,00 €